

08.01.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2970 vom 3. Dezember 2008
des Abgeordneten Wolfgang Jörg SPD
Drucksache 14/8059

Finanzgeschäfte der Kommunen

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 2970 mit Schreiben vom 5. Januar 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Lage der Gemeindefinanzen in NRW ist alarmierend: Die Gemeinden in NRW sind mit rd. 50 Milliarden € verschuldet. 45% der bundesweiten Kassenkredite werden durch NRW-Kommunen aufgenommen. 174 der 396 Gemeinden in NRW befinden sich in der Haushalts-sicherung.

In dieser dramatischen Situation haben viele Gemeinden versucht, ihre teilweise fast aus-sichtlose Situation u. a. durch Finanzgeschäfte zu verbessern. Die bekanntesten Geschäfte hierbei sind Fondsanlagen, Cross-Border-Leasing-Geschäfte und Zinsderivate. Nach den vorliegenden Rechenschaftsberichten der Gemeinden, der Einschätzung des Landesrech-nungshofes, den Verlautbarungen des Bundes der Steuerzahler und den vielfältigen Me-dienberichten zu dieser Thematik geschah dies mit sehr unterschiedlichem Erfolg.

Die veröffentlichten Daten vermitteln jedoch keine verlässliche Basis für eine verantwortliche Befassung mit diesem Thema. So wird u.a. nicht zwischen eingetretenen oder auf die Laufzeit eines Produktes erwarteten Erträgen oder Verlusten unterschieden. Auch wird z. T. die Entwicklung eines bestimmten Produktes als Gesamtschaden dargestellt, während an ande-erer Stelle alle Finanzgeschäfte einer Gemeinde saldiert als positiv oder negativ in die Be-richterstattung einfließen.

So ist z.B. in Hagen lt. Medienberichten ein Schaden von 50 Mio. € durch Zinsderivate ent-standen. Saldiert stellt sich die Situation jedoch wie folgt dar: Insgesamt wurden bisher rund 9 Mio. € Verluste realisiert und an die Banken gezahlt. Und es besteht ein weiteres Risiko auf die Laufzeit bezogen von aktuell rd. 9,5 Mio. €, wobei sich die Stadt jedoch im Rechts-streit mit der betroffenen Bank noch im Berufungsverfahren befindet.

Datum des Originals: 05.01.2009/Ausgegeben: 12.01.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Am Beispiel Hagens hat der zuständige Regierungspräsident Helmut Diegel über die lokalen Printmedien deutlich gemacht, dass sich gezeigt habe, "dass Derivate keine seriösen Finanzinstrumente sind, auf die sich Kommunen einlassen dürfen" (Westfalenpost, Lokalteil Hagen, vom 02. September 2008). Im gleichen Artikel erklärte er, dass Derivate für Kommunen verboten werden sollten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vom Fragesteller genannten Finanzgeschäfte werden von den Kommunen im Rahmen ihrer grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung getätigt. Zur Anzeigepflicht von Cross-Border-Leasing-Geschäften wird auf die Vorbemerkung der Antworten zu den Kleinen Anfragen Nr. 2851 und Nr. 2852 hingewiesen (Drs. 14/7943 und Drs. 14/7947).

Eine rechtliche Grundlage für die Kommunalaufsichtsbehörden, sich nunmehr Einblick in eine unübersehbare Anzahl kommunaler Finanzgeschäfte zu verschaffen, ist nicht gegeben. Konkrete Anhaltspunkte für aufsichtsrechtlich zu beurteilende Rechtsverstöße sind insbesondere auch aus der Fragestellung nicht erkennbar.

1. Welche Städte und Gemeinden haben Zinsderivate, Cross-Border-Leasing-Geschäfte und Fondsanlagen getätigt?

Aus den in der Vorbemerkung aufgeführten Gründen ergibt sich, dass der Landesregierung über die genannten Finanzgeschäfte und deren Auswirkungen aus rechtlichen Gründen kein vollständiger Überblick vorliegen kann. Weitere Ausführungen hierzu - insbesondere zu den Cross-Border-Leasing-Geschäften - können den Antworten zu den Kleinen Anfragen Nr. 2851 und Nr. 2852 entnommen werden (Drs. 14/7943 und Drs. 14/7947).

2. In welcher Höhe wurden bei diesen Geschäften bereits Verluste (ohne Saldierung) realisiert?

Die Antwort entspricht der Antwort zu Frage 1.

3. In welcher Höhe ist bei diesen Geschäften wegen aktuell negativer Marktwerte bis zum Ende der Laufzeit mit Verlusten zu rechnen?

Die Antwort entspricht der Antwort zu Frage 1.

4. In welcher Weise wird die Kommunalaufsicht im Bereich der kommunalen Finanzgeschäfte tätig?

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben den rechtlich zulässigen Rahmen für die genannten Finanzgeschäfte beschrieben. Der rechtlich zulässige Rahmen ist den Kommunen bekannt und wird - insbesondere auch von den kommunalen Spitzenverbänden - ausdrücklich anerkannt. Die Kommunalaufsichtsbehörden beraten die Kommunen im Umgang mit Zinsderivaten, Cross-Border-Leasing-Geschäften und Fondsanlagen. Weitere Ausführungen hierzu - insbesondere zu den Cross-Border-Leasing-Geschäften - können den Antworten zu den Kleinen Anfragen Nr. 2851 und Nr. 2852 entnommen werden.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Regierungspräsidenten Helmut Diegel, dass Derivate für den gesamten öffentlichen Bereich grundsätzlich verboten werden sollten?

Zu diesem Thema hat die Landesregierung bereits am 16.04.2008 im Landtag ausführlich Stellung genommen und auf Folgendes hingewiesen: „Bereits § 90 Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung verbietet spekulative, riskante Geldanlagen. Derivate können danach nur zur Zinssicherung mit ihnen verbundener kommunaler Darlehen genutzt werden, sind aber nicht für spekulative Zinswetten erlaubt. Die Landesregierung beabsichtigt deshalb weder ein gesetzliches Verbot noch eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für den Einsatz von Derivaten in Kommunen.“ (Plenarprotokoll 14/87, S.10344)